

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Per Mail an:
tamara.blumenthal@seco.admin.ch
kaja.meier@seco.admin.ch

Zürich, 10. Januar 2022

Konsultationsantwort

Änderung der Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung: Verlängerung des summarischen Abrechnungsverfahrens und Wiedereinführung weiterer Massnahmen

Sehr geehrte Damen und Herren

GastroSuisse, der grösste Branchenverband der Schweiz mit rund 20'000 Mitgliedern (Hotels, Restaurants, Cafés, Bars etc.) in allen Landesgegenden, organisiert in 26 Kantonalsektionen und vier Fachgruppen, nimmt als von der Corona-Krise besonders betroffene Branche und Sozialpartner im obengenannten Konsultationsverfahren gerne wie folgt Stellung:

I. Allgemeine Würdigung

GastroSuisse begrüsst, dass der Bundesrat die Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung und die Arbeitslosenversicherungsverordnung (AVIV) anpassen will, nachdem sich National- und Ständerat in der Wintersession für eine Verlängerung der Massnahmen im Bereich der Kurzarbeit ausgesprochen haben. Der Branchenverband befürwortet die geplanten Verlängerungen und Wiedereinführungen von Massnahmen im Bereich der Kurzarbeitsentschädigung. Um dem Willen des Parlamentes und der ausserordentlichen Situation im Gastgewerbe umfassend Rechnung zu tragen, schlägt GastroSuisse wichtige Ergänzungen vor. Verordnungsänderungen, auf die wir im Folgenden nicht eingehen, unterstützen wir vorbehaltlos.

Die Gastronomie hat im ersten Corona-Jahr Umsatzeinbussen von 35 bis 40 % gegenüber dem Vorjahr erlitten. Im letzten Jahr waren die Einbussen noch etwas höher. Sowohl die Daten der Konjunkturumfrage Gastgewerbe der KOF ETH Zürich als auch die Jahres-Mitgliederumfrage von GastroSuisse vom 5. Januar 2022 legen Umsatzeinbussen von 40 % nahe. Die Reserven sind vielerorts aufgebraucht. Die Liquidität befindet sich auf einem Tiefpunkt, während die Verschuldung einen Höchststand erreicht hat. Jede weitere Massnahme im Gastgewerbe droht grösseren Schaden anzurichten als die vorangegangene. Das Gastgewerbe ist umso mehr auf eine Fortführung der Wirtschaftshilfen angewiesen. Der Wegfall der Wirtschaftshilfen würde hingegen die Wirkung der bisherigen Hilfen auf den hoffentlich letzten Metern untergraben. In der Botschaft zur Änderung des Covid-19-Gesetzes (21.066) schlug der Bundesrat ein Auslaufen der ausserordentlichen Stützungsmaßnahmen vor. Damit folgt er seiner wirtschaftlichen Transitionsstrategie vom 18. Juni 2021. Seit dem 18. Juni hat sich

die Gesamtlage jedoch deutlich verschlechtert. Unterdessen wissen wir, dass eine Normalisierung noch nicht möglich ist. Das gilt auch für die wirtschaftlichen Folgen der Pandemie. Der Bundesrat begründete seine Haltung mitunter damit, dass eine Weiterführung der Kompensationen strukturerhaltend wirke. Eine sinnvolle Strukturbereinigung ist allerdings nicht gegeben, solange staatliche Massnahmen Angebot, Nachfrage und Wettbewerb massgeblich beeinflussen. Eine daraus resultierende Strukturbereinigung wäre volkswirtschaftlich schädlich.

II. Aufhebung der Karenzzeit verlängern (Artikel 3 und Artikel 9 Abs. 9 der Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung und Art. 50 Abs. 2 der Arbeitslosenversicherungsverordnung)

GastroSuisse begrüsst die erneute Aufhebung der Karenzzeit. Im Konsultationsentwurf ist eine Verlängerung bis zum 31. März 2022 vorgesehen. Basierend auf den Erfahrungen von 2020 und 2021 wäre aber eine **Verlängerung bis mindestens Ende Juni 2022** angezeigt. Es ist davon auszugehen, dass Zugangsbeschränkungen über den 31. März 2022 hinaus gelten werden. Solange coronabedingte staatliche Massnahmen die Nachfrage oder das Angebot einschränken und rasche Schwankungen in der Nachfrage (bspw. Home-Office-Pflicht, Zertifikatspflicht) oder im Angebot (bspw. Quarantäne und Isolation) verursachen, bleiben betroffene Betriebe und ihre Angestellten auf einen einfachen Zugang zur Kurzarbeitsentschädigung angewiesen.

III. Summarischen Abrechnungsverfahren verlängern (Artikel 9 Absatz 4^{sexies})

GastroSuisse befürwortet eine Verlängerung des summarischen Abrechnungsverfahrens. Der erläuternde Bericht hält richtigerweise fest, dass die Verlängerung die betroffenen Betriebe und Arbeitslosenkassen entlastet und eine rasche Auszahlung von KAE sicherstellt. Im Konsultationsentwurf ist eine Verlängerung bis zum 31. März 2022 vorgesehen. Aus bereits genannten Gründen (siehe Kapitel II) wäre eine **Verlängerung bis mindestens Ende Juni 2022** angezeigt.

IV. Ziff II Abs. 2 der Arbeitslosenversicherungsverordnung (AVIV) verlängern

GastroSuisse befürwortet, dass Art. 46 Abs. 4 und 5 sowie Art. 63 AVIV weiter aufgehoben bleiben. Mehrstunden und das Einkommen aus Zwischenbeschäftigung werden damit weiterhin nicht berücksichtigt. Jedoch sollten die genannten Bestimmungen im AVIV aus genannten Gründen (siehe Kapitel II) **bis mindestens Ende Juni 2022 aufgehoben bleiben**.

V. Anspruch auf KAE für Personen in befristeten Arbeitsverhältnissen, für Lernende und für Arbeitnehmende auf Abruf (Art. 4 Abs. 2, Art. 4 Abs. 3 lit. b, Art. 8f Abs. 1 lit. b)

Der Konsultationsentwurf sieht vor, dass Personen in befristeten Arbeitsverhältnissen, Lernende und Arbeitnehmende auf Abruf in unbefristeten Arbeitsverhältnissen rückwirkend auf den 20. Dezember 2021 bis zum 31. März 2022 (oder bis zum Ende der 2G+-Pflicht) wieder Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung haben, wenn ihr Betrieb der 2G+-Pflicht unterliegt. GastroSuisse befürwortet, dass diese Personengruppen wieder Anspruch auf KAE erhalten. Jedoch sollte dies für alle Betriebe gelten und nicht auf Betriebe mit 2G+-Pflicht beschränkt werden. **Artikel 4 Abs. 2, Artikel 4 Abs. 3 lit. b und Art. 8f Abs. 1 lit. b sind zu streichen.**

Eventualiter sollte der Anspruch zumindest auch dann bestehen, wenn der Betrieb einer 2G-Pflicht unterliegt. **Artikel 4 Abs. 2, Artikel 4 Abs. 3 lit. b und Art. 8f Abs. 1 lit. b wären in diesem Fall zu ergänzen.** Eine 2G-Pflicht kann das Geschäft je nach Lage und Art des Betriebs ebenso stark beeinflussen wie eine 2G+-Pflicht. Zudem sind aktuelle Entwicklungen zu berücksichtigen, wonach die Quarantäne- und Isolationsregeln, deren Nutzen angesichts der hoch ansteckenden Virusvarianten Omikron neu zu beurteilen ist, bereits zu Schliessungen und Teilschliessungen von gastgewerblichen Betrieben führten. **Bei diesem Eventualvorschlag wäre in Artikel 4 klarzustellen, dass sich dieser nur auf Arbeitsverhältnisse auf bestimmte Dauer bezieht, welche keine vertragliche Kündigungsmöglichkeit vorsehen.** Arbeitsverhältnisse auf bestimmte Dauer, welche eine vertragliche Kündigungsmöglichkeit vorsehen, sind nach AVIG-Praxis KAE D 29 bereits heute berechtigt, Kurzarbeitsentschädigung geltend zu machen.

VI. Geforderte Ergänzungen

Zusätzlich spricht sich GastroSuisse für folgende Ergänzungen am Konsultationsentwurf aus.

a) **Ergänzung des Art. 8g Abs. 1 und 2:**

- ¹ In Abweichung von Artikel 35 Absatz 1^{bis} AVIG darf der Arbeitsausfall von über 85 Prozent der normalen betrieblichen Arbeitszeit zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. März 2021 **und zwischen dem 1. Oktober 2021 und 30. Juni 2022** vier Abrechnungsperioden überschreiten.
- ² Die Abrechnungsperioden für Kurzarbeitsentschädigung, für die zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. März 2021 **und zwischen dem 1. Oktober 2021 und 30. Juni 2022** der Arbeitsausfall von 85 Prozent der betrieblichen Arbeitszeit überschritten wurde, werden für die Berechnung des Anspruchs von vier Abrechnungsperioden nach Artikel 35 Absatz 1^{bis} AVIG ab 1. April 2021 nicht berücksichtigt

Begründung: Betriebe, die aufgrund des Zertifikats einen hohen Nachfragerückgang erleiden (z. B. Discotheken und Restaurants in ländlichen Regionen), haben oftmals mehr als 85 Prozent Ausfallstunden zu verzeichnen. Seit April 2021 dürfen jedoch nur noch vier Abrechnungsperioden mit mehr als 85 Prozent Ausfall abgerechnet werden. Mit dem Lockdown für das Gastgewerbe bis Ende Mai 2021 sind von den vier Monaten schon zwei aufgebraucht. Ab Juni 2021 können folglich gastgewerbliche Betriebe nur noch für zwei Monate mehr als 85 Prozent abrechnen. Die geforderten Ergänzungen tragen diesem Umstand Rechnung, nachdem die Zugangsbeschränkungen weiter verschärft wurden.

b) **Wiedereinführung des vereinfachten Anmeldeverfahrens und Verzicht auf Rapport wirtschaftlich bedingter Ausfallstunden für Betriebe mit Zugangsbeschränkungen auf Personen mit einem Zertifikat**

Die aktuell gültige Anmeldeformalität und der Rapport wirtschaftlich bedingter Ausfallstunden verursachen einen immensen administrativen Aufwand. Für Betriebe mit Zugangsbeschränkungen ist dies unverhältnismässig und nicht opportun. Gastgewerbliche Betriebe sind seit Beginn der Pandemie von Massnahmen betroffen und trotzdem wird die besondere Betroffenheit bei der Kurzarbeit in keiner Weise berücksichtigt. Die kantonalen Amtsstellen beurteilen die Zugangsbeschränkung auf Personen mit Zertifikat als «Normalität» und lassen diese als Begründung nicht gelten. Im Gastgewerbe ist die Kausalität für den

Arbeitsausfall jedoch klar gegeben. Dem Betrieb bleibt im Fall einer Abweisung nur der Rechtsweg und die nötige Soforthilfe fällt aus. Deshalb soll für Branchen, die speziell von den Zugangsbeschränkungen betroffen sind, die Kurzarbeit vereinfacht angemeldet und bewilligt werden können. Auf den Rapport über die wirtschaftlich bedingten Ausfallstunden ist zu verzichten.

Notabene entscheidet sich niemand freiwillig für Kurzarbeit, weder die Mitarbeitenden, die empfindliche Lohneinbussen von 20 % und mehr hinnehmen müssen, noch die Arbeitgeber, die auch bei Kurzarbeit einen Teil der Personalkosten selber tragen. Bei der Kurzarbeitsentschädigung ist das Missbrauchspotenzial vergleichsweise gering. Es wäre falsch, aufgrund von vereinzelt Missbrauchsfällen – hauptsächlich ausserhalb des Gastgewerbes, an den genannten bürokratischen Aufwänden festzuhalten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung der Haltung von GastroSuisse.

Freundliche Grüsse



Casimir Platzer
Präsident



Daniel Borner
Direktor